



Schulordnung für das Gymnasium Lohmar

[wird am 29.10.2019 in der Schulkonferenz zur Abstimmung gestellt]

Präambel

Unsere Schule bildet mit allen, die darin leben und arbeiten, eine Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft, deren Mitglieder nicht nur nebeneinander, sondern intensiv miteinander leben wollen, benötigt Ordnungen, die dieses Miteinander regeln.

Wir legen Wert darauf, dass Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern freundlich und respektvoll und ehrlich miteinander umgehen. Alle nehmen aufeinander Rücksicht und wirken Ausgrenzung entgegen. Sie engagieren sich gemeinsam für die Schule. Konflikte werden an unserer Schule gewaltfrei gelöst. Ziel der schulischen Arbeit ist, dass Schülerinnen und Schüler zu selbständig denkenden und handelnden Persönlichkeiten heranwachsen. Voraussetzung für die schulische Arbeit ist Lern- und Leistungsbereitschaft. Schülerinnen und Schüler sollen neben dem Erwerb von Fachkompetenzen lernen, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen und anderen gegenüber hilfsbereit und achtsam zu sein. Alle verpflichten sich, sorgsam mit der Schuleinrichtung und anderen Sachwerten, die in der Schule zur Verfügung gestellt werden, umzugehen.

Unsere Schulordnung legt Rechte und Pflichten fest und schafft einen klaren Rahmen für einen geordneten und menschlichen Schulbetrieb.

I. Allgemeine Ordnung des Unterrichts

1. Unterricht/Unterrichtsbeginn

a) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Es ist ebenfalls ihre Pflicht, sich auf den Unterricht vorzubereiten und dort mitzuarbeiten; die gestellten Aufgaben sind auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.

b) Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich bis spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn an der Schule einfinden. Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr. Bei Ausbleiben des Lehrers oder der Lehrerin fragt der Klassen- oder Kurssprecher bzw. sein Vertreter spätestens fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat nach.

2. Betreten des Schulgeländes

Das Betreten des Schulgeländes ist nur Mitgliedern der Schulgemeinschaft und angemeldeten Gästen vorbehalten.

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem Beginn der Frühaufsicht an der Schule einfinden, warten auf dem Schulhof. Mit Eintreffen der Frühaufsicht können die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume gehen.

Abstellplatz für Fahrräder ist der gekennzeichnete Platz vor dem Sekretariat und dem Lehrerzimmer. Für die Räder besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie auf dem angegebenen Platz abgestellt sind. Das Befahren der Pausenhöfe mit Fahrrädern ist nicht gestattet.

3. Pausenregelungen

In den k l e i n e n Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel in ihrem Klassenraum. Jeder unnötige Aufenthalt in den Fluren ist zu vermeiden.

Zu Beginn der g r o ß e n Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof. In besonderen Krankheitsfällen entscheidet der Klassenleiter über Ausnahmeregelungen.

Bei angesagter Regenpause bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Klassenraum. Sie können sich aber auch im Foyer und im überdachten Bereich des Schulhofs aufhalten.

Spiele auf dem Schulhof sind nur dann gestattet, wenn andere Schülerinnen und Schüler dadurch nicht gefährdet und die Anlagen der Schule nicht beschädigt werden.

Ballspiele auf den Pausenhöfen sind nur mit fußballgroßen Soft- und leichten Plastikbällen erlaubt. Die Absperrstangen im zentralen Schulhofbereich sind wegen der Unfallgefahr nicht als Turngeräte zu benutzen.

Beim ersten Gongzeichen am Ende der großen Pause begeben sich alle Schüler wieder in ihre Klassen.

Nach den Pausen reinigt ein Schülerdienst den Hof mit vom Hausmeister bereitgestelltem Gerät. Um diesen Schülerinnen und Schülern die Arbeit zu erleichtern, ist jeder aufgefordert, seine Abfälle in die bereitgestellten Behälter zu werfen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können in Pausen und Freistunden den Oberstufenraum nutzen.

Schüler der Jgst. 5 – 10 dürfen an den Tagen, an denen sie Nachmittagsunterricht haben, in der Mittagspause die Mensa und die Räume der Übermittagsbetreuung wie auch das Jugendzentrum nutzen. Die gesonderte Nutzungsordnung der Mensa ist zu beachten. Der Aufenthalt außerhalb dieser Räume ist nur unter Aufsicht gestattet.

4. Verlassen des Schulgeländes

Während der gesamten Unterrichtszeit ist das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes für Schüler der Jgst. 5 - 10 nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Klassenlehrer eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilen.

II. Verhalten in der Schule und auf dem Schulgelände

- 1. Beim Wechseln des Unterrichtsraums nehmen die Schülerinnen und Schüler den kürzesten Weg und verhalten sich dabei ruhig.**
- 2. Fachräume und Sporthalle werden nur unter Aufsicht des Fachlehrers bzw. der Fachlehrerin betreten.**
- 3. Für die Sporthalle gilt die gesonderte Turnhallenordnung.**
- 4. Ordnung und Sauberkeit:**

Die Schüler sollen in angemessener Kleidung am Unterricht teilnehmen. Es ist selbstverständlich, dass alle Räume, Flure, Toiletten und Schulhöfe sauber zu halten sind. Jede Klasse ist für die Ordnung und Sauberkeit in ihren Räumen verantwortlich (Abfälle, Tafel, usw.).

Nach der letzten Stunde in einem Raum werden die Stühle an den Halterungen eingehängt bzw. in den Fachräumen auf die Tische gestellt. Um Sauberkeit und eine angemessene Arbeitshaltung zu gewährleisten, ist das Essen während des Unterrichts nicht gestattet, der Verzehr von warmen Speisen ist im Schulgebäude nicht erlaubt. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

5. Eigentum:

Fremdes Eigentum muss unbedingt geachtet werden. Dazu gehören nicht nur das persönliche Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler, sondern auch alle Einrichtungen in und um das Schulgebäude herum. Die Klassenräume werden, soweit nötig, abgeschlossen. Geld und Wertsachen sollen nicht in Mänteln oder Schultaschen aufbewahrt werden, da die Schule dafür keine Haftung übernehmen kann. Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

Für den Gebrauch von Handys gilt die gesonderte Handynutzungsordnung.

III. Gesundheitsfürsorge und Unfallverhütung

Nikotin- oder Alkoholkonsum sowie der Umgang mit anderen Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen vom Alkoholverbot bei besonderen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz.

Gegenstände, die die Gesundheit oder fremdes Eigentum gefährden können, dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden. Wegen der Unfallgefahr darf nicht mit Steinen, Schneebällen

o.ä. geworfen werden. Unfälle sind sofort beim Hausmeister bzw. der Aufsicht zu melden, damit erste Hilfe und weitere Maßnahmen veranlasst werden können.

Unfallschutz auf dem Schulweg besteht im Regelfall nur dann, wenn kein Umweg gemacht wird und keine zeitliche Unterbrechung stattfindet.

IV. Fernbleiben vom Unterricht

1. Krankheit

Bei Krankheit muss die Schule unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden.

Nach dem Fehlen wird der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, aus der die Dauer und der Grund des Fehlens ersichtlich sind. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt ein eigenes Entschuldigungsverfahren.

Insbesondere ist in der Qualifikationsphase der Oberstufe ein krankheitsbedingtes Fehlen bei einer Klausur durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen, welches an dem ersten Schultag, an dem die Schule wieder besucht wird, spätestens aber am 3.Schultag nach der Klausur im Sekretariat vorliegen muss.

Erkrankungen während der Unterrichtszeit meldet der Schüler/die Schülerin der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und im Sekretariat.

2. Beurlaubung

Beurlaubungen aus wichtigen Gründen sind rechtzeitig mit dem auf der Homepage erhältlichen Formular schriftlich bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer oder den Stufenberaterinnen und Stufenberatern zu beantragen.

Bei längerer Dauer kann nur der Schulleiter eine Genehmigung erteilen. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind nur in nachweislich dringenden Ausnahmefällen und nur durch den Schulleiter möglich. In jedem Fall müssen die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich den versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten.

V. Schlussbestimmung

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schuleinrichtung zu schonen und zu erhalten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen muss gehaftet werden. Beobachtete Schäden sind sofort zu melden.

2. Wer die Hausordnung missachtet und das geordnete Zusammenleben stört, muss mit Maßnahmen wie einem schriftlichen Verweis, vorübergehendem Ausschluss vom Unterricht oder in schwerwiegenden Fällen auch mit Entlassung von der Schule gemäß § 53 SchulG rechnen.

Diese Schulordnung wird den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern bei der Aufnahme ausgehändigt.